

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0704/2023  
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	07.12.2023	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	12.12.2023	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

#### **Infrastruktur- und Projektgesellschaft Bergisch Gladbach mbH // Entwurf Gesellschaftsvertrag Infrastruktur- und Projektgesellschaft Bergisch Gladbach mbH // Verschmelzung SVB/EBGL - Darstellung der fiskalischen Auswirkungen -**

#### **Beschlussvorschlag:**

Unter Abänderung der Beschlüsse vom 05.09.2023 wird beschlossen:

1. Die Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach GmbH (SVB) wird im Jahr 2024 zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die Infrastruktur- und Projektgesellschaft Bergisch Gladbach mbH (IPGL) umstrukturiert
2. Der Gesellschaftsvertrag der SVB soll entsprechend dem Entwurf des geänderten Gesellschaftsvertrages, wie aus Anlage 1 ersichtlich, angepasst werden. Der Vertreter der Stadt Bergisch Gladbach in der Gesellschafterversammlung der SVB wird insoweit ermächtigt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Klärung der steuerlichen Fragen bei der Umstrukturierung der Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH (EBGL) in Bezug auf die Varianten A und B einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft bei der Finanzverwaltung zu stellen und nach deren Beantwortung einen abschließenden Beschlussvorschlag für eine Verschmelzung der EBGL zum 01.01.2025 vorzulegen.
4. Zur Sicherstellung einer geordneten Übergabe auf Grundlage eines kontinuierlichen Betriebs wird die EBGL den Wertstoffhof an den Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) in der Zwischenzeit vermieten, sowie die für das Jahr 2024 notwendigen Fahrzeugbeschaffungen und Vermietungen durchführen. Die Grundlage dafür bietet der Wirtschaftsplan der EBGL für das Jahr 2024.
5. Der Wertstoffhof ist ab dem 01.01.2024 durch den AWB zu betreiben, da die EBGL über

kein Personal zum Betrieb des Wertstoffhofes, auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 13.12.2022 verfügt. Die Erlaubnis zum Betrieb ist sicherzustellen.

## Sachdarstellung/Begründung:

### Historie der bisherigen Beschlüsse im Rahmen der Optimierung der städtischen Beteiligungsstruktur betreffend die EBGL und die SVB:

- In der Sitzung des Rates am 13.12.2022 wurde beschlossen, dass die EBGL zum 31.12.2023 aufgelöst wird und die SVB in der jetzigen Form nicht über den 31.12.2023 weitergeführt wird.  
Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die EBGL ab sofort keine Beschäftigten mehr einstellt und künftig im AWB benötigtes Personal dort einzustellen ist. Mit dem Auflösungsbeschluss geht zudem einher, dass die bestehenden Arbeitsverhältnisse in den AWB zu überführen sind.  
Dieser Sachverhalt war der prägende Gedanke und auch die wesentliche Motivation zum mehrheitlichen Auflösungsbeschluss, da soziale Ungleichheiten zu vergleichbaren TVöD-Beschäftigten des AWB zukünftig vermieden werden. Dieser Beschluss wurde umgehend umgesetzt.  
Einhergehend mit den grundsätzlichen Beschlüssen zu den Gesellschaften wurde beschlossen, dass die Aufgaben der Gesellschaften zum 01.01.2024 neu aufzustellen sind.
- In der Sitzung des Rates am 05.09.2023 wurde beschlossen,
  1. dass die EBGL und die SVB zum 01.01.2024 zur Infrastruktur- und Mobilitätsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH umstrukturiert werden und die Rückstände der Jahresabschlüsse bis spätestens zum 15.05.2024 aufzuarbeiten sind, damit die Verschmelzung der Gesellschaften rückwirkend zum 01.01.2024 erfolgen kann,
  2. dass der Gesellschaftszweck so anzupassen ist, dass infrastrukturbezogene Aufgaben (Sanierung und Erneuerung Verkehrsinfrastruktur, infrastrukturelle Maßnahmen Zandersgelände, digitale Infrastruktur), mobilitätsbezogene Maßnahmen (Mobil-Hubs, Radstation) und die Beschaffung von Fahrzeugen wahrgenommen werden können, und dass die Gesellschaft dabei als reine Dienstleistungsgesellschaft agieren soll,
  3. dass die Ausschreibung einer Vollzeitstelle für die Geschäftsführung vorbereitet und dem Rat zum Beschluss zur nächsten Sitzung vorgelegt werden soll,
  4. dass die Interimsgeschäftsführung schnellstmöglich durch den Stadtkämmerer erfolgt, und
  5. dass folgender Prüfauftrag erteilt wird: Der Wertstoffhof wird an den Abfallwirtschaftsbetrieb übertragen, dies soll spätestens bis zum 01.01.2025 umgesetzt werden.

## Konzeption der Infrastruktur- und Projektgesellschaft Bergisch Gladbach mbH (IPGL)

Die IPGL soll die folgenden Geschäftsfelder unterhalten:

- Infrastrukturprojekte
  - Gestaltung nachhaltiger Mobilität
  - Umsetzung anstehender Mobilitätsprojekte (z.B. Bahndamm, Linie 1)
  - Unterstützung bei nachhaltiger Stadtentwicklung
  - Unterstützung bei Infrastrukturprojekten z.B auf dem Zandersgelände
  - digitale Infrastrukturförderprojekte
  - Konzeptionierung und Unterstützung beim Auf- und Ausbau einer Ladeinfrastruktur
- Mobilitätsbezogene Maßnahmen und Fahrzeugbeschaffung
  - Umsetzung von Mobil-Hubs
  - Umsetzung von Radstationen
  - Umsetzung von weiteren innovativen und nachhaltigen Maßnahmen
  - Beschaffung von Fahrzeugen mit dem Ziel der Unterstützung einer klimaneutralen Stadt mit der Zielsetzung eines überwiegend CO2-neutraler Fuhrparks bis spätestens 2035
- Um- und Neugestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach
- Maßnahmen zur Förderung des Umweltverbundes
- Ergänzende Maßnahmen zur Förderung und Umsetzung der Verkehrssicherheit

Die IPGL ist auf Dauer angelegt. Sie setzt im Auftrag der Verwaltung Projekte mit Strahlkraft in den genannten Geschäftsfeldern um.

Hierbei gewährleistet die IPGL Umsetzungsmöglichkeiten für strategische Klimaprojekte durch qualifiziertes Personal, vorhandene Kompetenz und Flexibilität und unterstützt eine Qualitätssteigerung in nachhaltiger, zukunftsorientierter Mobilität (Umsetzung innovativer Projekte, CO2-neutraler Fuhrpark).

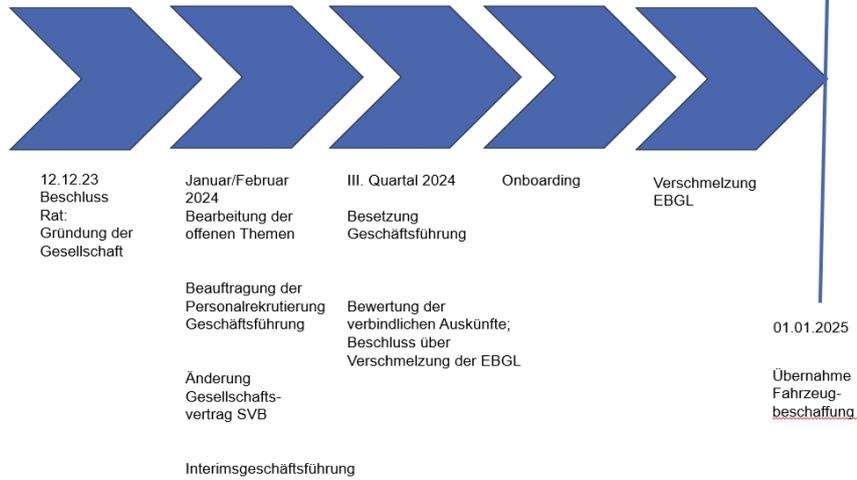
Des Weiteren unterstreicht die IPGL die Verbesserung der Standortattraktivität zur weiteren Ansiedlung von Gewerbe, Start-ups, potenziellen Fachkräften, etc. und ermöglicht die Gewinnung von Ingenieur\*innen zur Umsetzung gesamtstädtischer Ziele durch attraktive Rahmenbedingungen (Arbeitgeberattraktivität analog Schulbau-GmbH).

Die IPGL wird stringent gesteuert, hat eine hohe Professionalität und damit eine ausgeprägte Handlungsorientierung.

Die Verwaltung entwickelt die Bedarfe und definiert die Projekte, mit deren Umsetzung die IPGL durch die Verwaltung beauftragt wird.

Die weitere Projekt- und Zeitplanung ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

## Weitere Projekt- und Zeitplanung



Weitere Einzelheiten zur Konzeption der IPGL ergeben sich aus der Anlage 2.

## Fiskalische Sachdarstellung:

Zur Umsetzung des vom Rat in seiner Sitzung vom 05.09.2023 gefassten Beschlusses, die Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH (EBGL) und die Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach GmbH (SVB) zum 01.01.2024 zur Infrastruktur- und Projektgesellschaft Bergisch Gladbach mbH (IPGL) umzustrukturieren, wurden in einem ersten Schritt die folgenden drei Grundvarianten geprüft:

- Variante A  
Das gesamte Vermögen der EBGL wird zum 01.01.2025 auf die Stadt übertragen.  
Hierzu wird die EBGL unter Auflösung zum 01.01.2025 auf die Stadt verschmolzen (Vermögensübertragung nach dem UmwG).  
Die SVB wird unter Beibehaltung ihres Vermögens im Jahr 2024 zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die IPGL umfirmiert und der Gesellschaftszweck wird durch Änderung des Gesellschaftsvertrages entsprechend angepasst.
- Variante B  
Die EBGL wird zum 01.01.2025 auf die SVB verschmolzen.  
Die SVB wird unter Beibehaltung ihres Vermögens im Jahr 2024 zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die IPGL umfirmiert und der Gesellschaftszweck wird durch Änderung des Gesellschaftsvertrages entsprechend angepasst.
- Variante C  
Die SVB wird zum 01.01.2025 auf die EBGL verschmolzen.  
Die EBGL wird unter Beibehaltung ihres Vermögens im Jahr 2024 zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die IPGL umfirmiert und der Gesellschaftszweck wird durch Änderung des Gesellschaftsvertrages entsprechend angepasst.

Aufgrund der Vielschichtigkeit und der Komplexität der Thematik wurde zu den steuerlichen Gesichtspunkten der einzelnen Varianten eine umfangreiche Expertise durch den städtischen Steuerberater erstellt.

Zusammenfassend ergibt sich aus der fiskalischen Prüfung der Varianten A bis C folgendes Ergebnis:

Bei der **Variante A** ergeben sich aus der reinen Verschmelzung zusammengefasst die folgenden fiskalischen Auswirkungen:

Gründerwerbsteuer	Ertragsteuern	Bilanzielle (NKF) Aspekte Stadt/AWB
Voraussichtlich steuerbefreit, (ohne Steuerbefreiung ca.139.000 €)	KSt	ca. 1.353.000 € beim AWB bei Buchwertübertragung
	KapESt	
	Summe	
	GewSt	
	ca. 93.500 €	
	ca. 318.000 €	
	ca. 411.500 €	
	ca. 88.500 € (*)	

(\*) Die anfallende Gewerbesteuer stellt abzüglich der Gewerbesteuerumlage einen Ertrag bei der Stadt Bergisch Gladbach dar.

Der positive bilanzielle Effekt resultiert im Wesentlichen aus der Ausschüttung des Gewinnvortrags und des Jahresüberschusses 2022 der EBGL im Rahmen der Verschmelzung auf die Stadt (Gewinnvortrag 31.12.2022: EUR 1.706.309; Jahresüberschuss 146.257 EUR), der auch maßgeblich zu der Kapitalertragsteuerbelastung führt.

Neben diesen Auswirkungen sind noch die folgenden künftigen Auswirkungen in der

Ergebnisrechnung der Stadt und den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen zu berücksichtigen:

- Einsparung des Gewinnaufschlags für die Überlassung der Fahrzeuge und des Wertstoffhofs bei der Stadt und bei den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen. Dies umfasst dann auch die Ersparnis der bisherigen Ertragsteuern auf den Gewinnaufschlag. Die Auswirkungen ergeben sich, soweit der Aufwand bislang nicht gebührenfinanziert war.
- Ggf. marginal erhöhter Abschreibungsaufwand (ca. 5.000 € p.a.) beim AWB, falls Grunderwerbsteuer für die Übertragung des Wertstoffhofs anfallen sollte – der Aufwand fällt im gebührenfinanzierten Bereich an.
- Einsparung von jährlichen Kosten für Geschäftsführung, Organe, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Wirtschaftsprüfung und Veröffentlichungen von vorsichtig geschätzt ca. 20.000-30.0000 € pro Jahr, die sonst prognostisch bei der EBGL entstehen.
- Die Stadt kann Investitionen und Aufwendungen durch Darlehen mit günstigeren Konditionen finanzieren. Im Gegenzug sind höhere vergaberechtliche Anforderungen bei Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte zu beachten.

Bei der **Variante B** ergeben sich aus der reinen Verschmelzung zusammengefasst die folgenden fiskalischen Auswirkungen:

Grunderwerbsteuer	Ertragsteuern	Bilanzielle (NKF) Aspekte Stadt/AWB								
Voraussichtlich steuerbefreit, (ohne Steuerbefreiung ca.139.000 €)	<table border="0"> <tr> <td>KSt</td> <td>ca. 18.500 € (*)</td> </tr> <tr> <td>KapESt</td> <td>ca. 342.000 € (*)</td> </tr> <tr> <td>Summe</td> <td>ca. 360.500 €</td> </tr> <tr> <td>GewSt</td> <td>ca. 17.400 € (*) (**)</td> </tr> </table>	KSt	ca. 18.500 € (*)	KapESt	ca. 342.000 € (*)	Summe	ca. 360.500 €	GewSt	ca. 17.400 € (*) (**)	Voraussichtlich Belastung in Höhe der KapESt im Kernhaushalt, im Übrigen neutral
KSt	ca. 18.500 € (*)									
KapESt	ca. 342.000 € (*)									
Summe	ca. 360.500 €									
GewSt	ca. 17.400 € (*) (**)									

(\*) voraussichtlich, Abstimmung mit der Finanzverwaltung erforderlich

(\*\*) Die anfallende Gewerbesteuer stellt abzüglich der Gewerbesteuerumlage einen Ertrag bei der Stadt Bergisch Gladbach dar.

Ein positiver Effekt für den Haushalt könnte in der Variante B auch durch eine isolierte Ausschüttung des Gewinnvortrags der EBGL an den AWB und eine Weiterausschüttung an den Kernhaushalt erreicht werden. Dann würde die Kapitalertragsteuer definitiv entstehen. Neben diesen Auswirkungen sind noch die folgenden künftigen Auswirkungen in der Ergebnisrechnung der Stadt und den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen zu berücksichtigen:

- Im Gegensatz zu Variante A ergibt sich keine Einsparung des Gewinnaufschlags für die Überlassung der Fahrzeuge und des Wertstoffhofs bei der Stadt und bei den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen. Belastungen ergeben sich soweit diese nicht gebührenfinanziert sind.
- Ggf. Erhöhung des jährlichen Mietaufwands um ca. 5.000 € beim AWB wegen erhöhtem Abschreibungsbedarf bei der IPGL, falls Grunderwerbsteuer für die Übertragung des Wertstoffhofs anfallen sollte – der Aufwand fällt im gebührenfinanzierten Bereich an.
- Einsparung von jährlichen Kosten für Geschäftsführung, Organe, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Wirtschaftsprüfung und Veröffentlichungen von vorsichtig geschätzt ca. 20.000-30.0000 € pro Jahr, die sonst prognostisch bei der EBGL entstehen.

Bei der **Variante C** ergeben sich aus der reinen Verschmelzung zusammengefasst die folgenden fiskalischen Auswirkungen:

Grunderwerbsteuer	Ertragsteuern	Bilanzielle Aspekte
Voraussichtlich steuerbefreit, (ohne Steuerbefreiung ca.54.000 €)	KSt ca. 1.500 € (*)	neutral
	KapESt ca. 0 € (*)	
	Summe ca. 1.500 €	
	GewSt ca. 1.500 € (*) (**)	

(\*) voraussichtlich, Abstimmung mit der Finanzverwaltung erforderlich

(\*\*) Die anfallende Gewerbesteuer stellt abzüglich der Gewerbesteuerumlage einen Ertrag bei der Stadt Bergisch Gladbach dar.

Ein positiver Effekt für den Haushalt könnte in der Variante C auch durch eine isolierte Ausschüttung des Gewinnvortrags und des Jahresüberschusses der EBGL an den AWB und eine Weiterausschüttung an den Kernhaushalt erreicht werden. Dann würde insoweit Kapitalertragsteuer entstehen.

Neben diesen Auswirkungen sind noch die folgenden künftigen Auswirkungen in der Ergebnisrechnung der Stadt und den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen zu berücksichtigen:

- Im Gegensatz zu Variante A ergibt sich keine Einsparung des Gewinnaufschlags für die Überlassung der Fahrzeuge und des Wertstoffhofs bei der Stadt und bei den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen. Belastungen ergeben sich soweit diese nicht gebührenfinanziert sind.
- Einsparung von jährlichen Kosten für Geschäftsführung, Organe, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Wirtschaftsprüfung und Veröffentlichungen von vorsichtig geschätzt 20.000-30.000 € pro Jahr, die sonst prognostisch bei der SVB entstehen.

Da sowohl die SVB als auch die EBGL zum umsatzsteuerlichen Organkreis der Stadt gehören, werden unter Zugrundelegung der aktuellen Besteuerungspraxis keine umsatzsteuerrechtlichen Auswirkungen aus den drei Varianten erwartet, da sich die Vorgänge im Organkreis vollziehen.

Die Umstrukturierung dürfte an der Zugehörigkeit der verbleibenden Gesellschaft zur Organschaft nur durch die Übernahme der Geschäftsfelder der anderen Gesellschaft nichts verändern, wenn der Sachverhalt im Übrigen nicht geändert wird.

Eine Zusammenfassung der fiskalischen Prüfung ist der Beschlussvorlage als Anlage 3 beigelegt.

#### Fazit der fiskalischen Prüfung:

Bei der fiskalischen Prüfung hat sich die Variante C als nachteilig gegenüber den Varianten A und B ergeben, da

- der Verlustvortrag der SVB untergeht  
(materiell bestandkräftiger Betrag zum 31.12.2017 4.248.661 €)  
Die Verlustverrechnungsmöglichkeit bei der SVB steht zwar noch nicht fest, aber es besteht zumindest die abstrakte Möglichkeit zur Verlustnutzung. Bei Durchführung von Variante C wäre diese Möglichkeit verwehrt.
- das steuerliche Einlagekonto bei der SVB untergeht  
(materiell bestandkräftiger Betrag zum 31.12.2017 4.537.118 €)  
Damit besteht bei Durchführung von Variante C die potentielle Möglichkeit zur Kapitalertragsteuerersparnis durch Verrechnung zukünftiger Ausschüttungen mit dem Einlagekonto nicht.

Grunderwerbsteuerliche Nachteile werden bei Umsetzung von Variante A oder B gegenüber Variante C nicht erwartet, da von einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit der Steuerbefreiung ausgegangen wird (Sollte doch Grunderwerbsteuer anfallen, würde sich bei den Varianten A und B eine Grunderwerbsteuer von ca. 139.000 € und bei Variante C von ca. 54.000 € und damit lediglich eine Differenz von 85.000 € ergeben.)

Bei der fiskalischen Prüfung hat sich im Übrigen für die Varianten A und B ergeben, dass hier noch steuerliche Unsicherheiten bestehen, die eine Abstimmung mit der Finanzverwaltung im Rahmen einer verbindlichen Auskunft erfordern.

Die Unsicherheiten erstrecken sich auf folgende Fragstellungen:

1. Verrechenbarkeit der Verlustvorträge der SVB
2. Verrechenbarkeit des steuerlichen Einlagekontos der SVB für Zwecke der Kapitalertragsteuer bei zukünftigen Gewinnausschüttungen
3. Ggf. Vermeidung der Ertragsteuerbelastung beim Übergang der Beteiligung an der EBGL auf die SVB/IPGL

Da die betroffenen Bereiche und damit deren Abklärung ganz maßgeblich für die Auswahlentscheidung zwischen den Varianten A und B sind, wird vorgeschlagen die tatsächliche Auswahlentscheidung in das Jahr 2024 zu verlagern und hierbei das dann vorliegende Ergebnis der verbindlichen Auskunft zu berücksichtigen.

**Durch die Wahl zwischen Variante A und B wird dann auch gleichzeitig die Vermögenszuordnung von Fuhrpark und Wertstoffhof getroffen.**

Aufgrund der zu erwartenden langen Bearbeitungsdauer auf Seiten der Finanzverwaltung ist mit einer Beantwortung der verbindlichen Auskunft nicht vor dem 3. Quartal 2024 zu rechnen. Vor diesem Hintergrund dürfte eine rückwirkende Verschmelzung der EBGL zum 01.01.2024 nicht realisierbar sein, da die Verschmelzung für eine Rückwirkung auf den 01.01.2024 bis zum 31.08.2024 abgeschlossen sein müsste.

Sollte von der Verwaltung an diesem Punkt bereits jetzt eine bevorzugte Variante benannt werden müssen, so würde - unter Berücksichtigung im Rahmen der Gesamtgenese gewonnenen Erkenntnisse und getätigten Entwicklungsüberlegungen – aus rein tatsächlichen Erwägungen zum jetzigen Zeitpunkt die Variante A präferiert werden.

Im Ergebnis wird daher dringend empfohlen, keine rückwirkende Verschmelzung zum 01.01.2024 und stattdessen eine Verschmelzung der EBGL zum 01.01.2025 vorzunehmen. Hierdurch werden auch sich aus einer rückwirkenden Verschmelzung ergebende Mehrarbeiten wie z.B. die nachträgliche Erfassung der laufenden Buchhaltung der EBGL für das Jahr 2024 bei der Stadt oder der IPGL vermieden und die weiter bestehenden Aufgabenfelder der EBGL können im Jahr 2024 mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf zum 01.01.2025 auf die IPGL oder die Stadt überführt werden.

Neben den fiskalischen und gesellschaftsrechtlichen Überlegungen sind aber auch tatsächliche Überlegungen zu tätigen: Neben der Übernahme des Betriebs des Wertstoffhofes durch den AWB auf Grundlage des Ratsbeschluss aus Dezember 2022, mit dem das Personal der EBGL verbindlich in den AWB überführt wurde - und auch damit den Eintritt in eine rechtliche Verpflichtungssituation – gilt es sicherzustellen, dass weiterhin Fahrzeuge für städtische Nutzungszwecke und Aufgabenwahrnehmungen vorhanden sind und beschafft werden. Diese Aufgabe soll damit bis zur Verschmelzung der EBGL noch durch diese wahrgenommen werden. Es ist aber gleichzeitig eine Kompetenzübertragung auf die IPGL im Laufe des Jahres 2024 vorzubereiten, damit die Beschaffung von Fahrzeugen ab 2025 dann durch die IPGL übernommen und sichergestellt werden kann.

## **Resümee / Empfehlung**

Es wird daher empfohlen:

- Die Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach GmbH (SVB) wird im Jahr 2024 zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die Infrastruktur- und Projektgesellschaft Bergisch Gladbach mbH (IPGL) umstrukturiert.
- Der Gesellschaftsvertrag der SVB soll entsprechend dem Entwurf des geänderten Gesellschaftsvertrages, wie aus Anlage 1 ersichtlich, angepasst werden. Der Vertreter der Stadt Bergisch Gladbach in der Gesellschafterversammlung der SVB wird insoweit ermächtigt.
- Die Verwaltung wird beauftragt, zur Klärung der steuerlichen Fragen bei der Umstrukturierung der Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH (EBGL) in Bezug auf die Varianten A und B einen Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft bei der Finanzverwaltung zu stellen und nach deren Beantwortung einen abschließenden Beschlussvorschlag für eine Verschmelzung der EBGL zum 01.01.2025 vorzulegen.
- Zur Sicherstellung einer geordneten Übergabe auf Grundlage eines kontinuierlichen Betriebs wird die EBGL den Wertstoffhof an den Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) vermieten, sowie die für das Jahr 2024 notwendigen Fahrzeugbeschaffungen und Vermietungen durchführen. Die Grundlage dafür bietet der Wirtschaftsplan der EBGL für das Jahr 2024.
- Der Wertstoffhof ist zukünftig durch den AWB zu betreiben, da die EBGL über kein Personal zum Betrieb des Wertstoffhofes, auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 13.12.2022 verfügt. Die Erlaubnis zum Betrieb ist sicherzustellen.